

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 6. —

---

(No. 82.) Verordnung wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich - Französischen, unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen. Vom 18ten März 1812.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die nach Unserm Landesösterreichlichen Wünsche und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen von neuem näher befestigten freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich ergeben von selbst, daß Niemand das Verbrechen der Desertion von den Kaiserlich-Französischen zu dem Armee-Korps des Prinzen von Eckmühl gehörenden Truppen irgend befördern, den Deserteurs Vorschub leisten, oder sie wohl gar durchhelfen dürfe. Wir werden ein solches Benehmen nach Unserm Landesgesetzen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 474 — 482.) unnachlässig bestrafen lassen, und verordnen zu mehrerer Beförderung Unserer Absichten:

- 1) Vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, werden alle Deserteurs der Kaiserlich-Französischen, unter den Befehlen des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen nach Vorschrift der bestehenden Landespolizeigesetze, wie die Deserteurs von Unsern Truppen angehalten und mit Waffen und Gepäck, die Kavalleristen mit ihren Pferden ausgeliefert, in sofern die Angehaltenen nicht ihre Eigenschaft als Landeskinder nachzuweisen im Stande und daher für ihre Person nicht auszuliefern sind.
- 2) Niemand darf von jetzt ab, von einem der im vorigen benannten Deserteurs, Armaturen, Gepäck, oder Pferde kaufen, widrigenfalls er als unerblicher Besizer zur unentgeltlichen Herausgabe angehalten werden soll.

Jahrgang 1812.

§

Wir